

Statuten des Trägervereins Schweizer Schule in Beijing (24. Februar 2021)

Zweck, Sitz, Mitgliedschaft

Art. 1

Unter dem Namen „Trägerverein der Schweizer Schule in Beijing“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Führung einer Schweizer Schule in Beijing auf der Grundlage des „Bundesgesetzes über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland“ (SSchG). Dieser Zweck ist unabänderlich.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bern, Schweiz.

Art.3

Dem Verein können angehören:

Als Kollektivmitglieder:

1. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten.
2. Gemischtwirtschaftliche Unternehmen, juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen des Privatrechts (Unternehmungen, Verbände, Gesellschaften, Vereine usw.)

Als Einzelmitglieder:

Natürliche Personen

Jeder Elternteil und/oder Erziehungsberechtigte eines Schülers oder einer Schülerin der Schweizer Schule Beijing wird automatisch Vereinsmitglied für die Dauer der Zeit während welcher sein Kind oder seine Kinder an der Schweizer Schule Beijing eingeschrieben ist oder sind, es sei denn, der Elternteil oder der Erziehungsberechtigte erklärt ausdrücklich, dass er oder sie nicht Mitglied werden möchte.

Alle anderen natürlichen oder juristischen Personen, welche Mitglieder werden möchten, müssen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand um Mitgliedschaft ersuchen. Eine Ablehnung durch den Vorstand kann ohne Grundangabe erfolgen.

Art.4

Die Mitgliedschaft von Elternteilen und/oder Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern der Schweizer Schule Beijing endet automatisch sobald ihr Kind die Schweizer Schule Beijing verlässt. Die übrigen Vereinsmitglieder können ihre Mitgliedschaft schriftlich und unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist beenden. Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Art. 5

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr der Schweizer Schule Beijing und dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

Art. 6

Die jährliche Beitragspflicht für Einzelmitglieder beträgt CHF 25.- oder RMB 175.-, für Kollektivmitglieder CHF 100.- oder RMB 700.-.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge der Eltern und/oder Erziehungsberechtigten von Schülern und Schülerinnen der Schweizer Schule Beijing sind in den Schulgebühren der Schweizer Schule Beijing enthalten. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils für das ganze Vereinsjahr und nicht pro-rata geschuldet.

Der Verein erhält ausserdem Mittel durch Erträge aus eigenen Veranstaltungen oder Dienstleistungen, Subventionen, Spenden und Zuwendungen.

Art.7

Personen, die sich um die Schweizer Schule in Beijing besonders verdient gemacht haben, kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

Organisation

Art. 8

Der Verein besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Organe sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vereinsvorstand (der Schulrat)

A Die Vereinsversammlung

Art.9

Die Vereinsversammlung findet jährlich einmal im letzten Schulquartal statt und ausserordentlicherweise so oft es der Schulrat verlangt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art.10

Zu den Befugnissen der Vereinsversammlung gehören:

- a. Die Wahl des Präsidenten, der gleichzeitig Präsident des Schulrats ist.
- b. Die Wahl der Mitglieder des Schulrats.
- c. Die Abnahme des Jahresberichts des Schulleiters und des Präsidenten.
- d. Die Abnahme der Jahresrechnung.
- e. An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden.
- f. Änderung der Statuten.
- g. Auflösung des Vereins.

Art.11

Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Präsident ist ebenfalls stimmberechtigt, bei Stimmengleichheit entscheidet dessen Stimme. Die Abstimmungen sind offen, sofern die Versammlung nicht eine geheime Abstimmung verlangt.

Mitglieder können andere Mitglieder an der Vereinsversammlung basierend auf einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

Art.12

Anträge, welche von Vereinsmitgliedern erst in der Vereinsversammlung in Bezug auf einen vom Schulrat nicht vorberatenen Gegenstand gestellt werden, können in derselben zwar diskutiert jedoch erst in der nächsten Vereinsversammlung zur definitiven Beschlussfassung gebracht werden.

Art.13

Die Einberufung der Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden geschieht durch den Präsidenten mindestens 3 Wochen zum Voraus. Der Präsident leitet die Versammlung und bestimmt den Protokollführer. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zu genehmigen und durch den Präsidenten zu unterzeichnen ist.

B. Der Schulrat

Art. 14

Der Schulrat, auch Vorstand genannt, besteht aus den folgenden gewählten Mitgliedern:

- Dem Präsidenten
- Dem Vizepräsidenten
- Dem Finanzverantwortlichen
- Und mindestens 2 Mitgliedern des Vereins

Folgende Personen können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sind aber keine Schulratsmitglieder:

- Der Schulleiter.
- Eine Vertretung der Schweizer Botschaft in Beijing.
- Eine Vertretung der gastgebenden Schule, Western Academy of Beijing.
- Eine Vertretung des Vereins Schweizer Schule in China.
- Eine Vertretung von SwissCham Beijing.
- Eine Vertretung der Lehrerschaft, ausser bei Geschäften zu Personal- und Lohnfragen (Art.18 SSchV).

Die Mitglieder des Schulrats sind auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Sie müssen mehrheitlich schweizerischer Nationalität sein (Art. 3 SSchG). Falls ein gewähltes Mitglied vor Ende der Amtszeit zurücktritt, bestimmt der Schulrat einen Nachfolger, der bis zur nächsten Vereinsversammlung amtiert.

Die Mitglieder des Schulrats arbeiten ehrenamtlich. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden den Mitgliedern des Schulrats erlassen.

Die Wahl von Lehrpersonen der Schweizer Schule in Beijing als Schulratsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Schulrat versammelt sich grundsätzlich viermal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 3 Schulratsmitgliedern.

Zur Gültigkeit einer Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Als anwesend gilt auch, wer an der Versammlung mittels Telefon- oder Videokonferenzschaltung teilnimmt.

In dringenden Fällen ist der Präsident bevollmächtigt, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Schulrat.

Art.15

Der Schulrat hat die strategische Leitung der Schule inne. Seine Beratungen sind vertraulich.

Verhandlungssprachen sind deutsch, englisch und französisch.

Zu den Befugnissen des Schulrats gehören:

- a. Die Aufnahme neuer Mitglieder.
- b. Die Bestimmung des Vizepräsidenten und des Finanzverantwortlichen
- c. Der Erlass aller Schulreglemente.
- d. Die Wahl des Schulleiters mit einer schweizerischen Lehrberechtigung (Art. 3 SSchG) und die Festlegung seiner Besoldung.
- e. Die Festsetzung der Schulgelder sowie der Schulgeldreduktionen gemäss Reglement.
- f. Die jährliche Beschlussfassung über das Budget und die Verantwortlichkeit über dessen Einhaltung.
- g. Die Prüfung der Jahresrechnungen, sowohl für den Verein wie auch für die Schule.
- h. Die Prüfung des Jahresberichts des Präsidenten und des Schulleiters zuhanden der Vereinsversammlung.
- i. Die Beschlussfassung über den Aufbau und die Entwicklungsziele der Schule.
- j. Die Erfüllung aller Vorgaben aus Gesetz (SSchG) und Verordnung (SSchV).
- k. Einzelne Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags zu befreien.
- l. Der Eintrag des Vereins in das Handelsregister.
- m. Die Besorgung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- n. Bestimmung weiterer Vertretungsbefugter Personen.

C. Spezialkommissionen

Art. 16

Der Schulrat kann für die Behandlung besonderer Aufgaben und Geschäfte Spezialkommissionen einsetzen. Er wählt die Mitglieder und den Präsidenten, erteilt den Auftrag und regelt die Befugnisse.

Haftung

Art.17

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Auflösung und Liquidation

Art.18

Wird die Liquidation des Vereins beschlossen, so ernennt die Vereinsversammlung die Person, welche diese durchzuführen hat.

Nachdem die Aktiven und Passiven ausgemittelt, das Vermögen realisiert und die Schulden bezahlt sind, ist ein allfälliger Überschuss an „Educationsuisse“ zu überweisen.

Schlussbestimmungen

Art. 19

Die deutschsprachige Version dieser Statuten ist verbindlich.